

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 3

Freiburg i. Br., 25. Februar

1947

Sirtenwort zu den Friedensverhandlungen in Moskau. — Verehrung des seligen Bernhard. — Fastenopferwoche. — Krönungstag des heiligen Vaters Papst Pius XII. — Spendung der Firmung durch Priester. — Seligsprechung des ungarischen Bischofs und Predigers Lihamer Toth. — Schutz des Allerheiligsten. — Frühjahrskonferenzen. — Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage. — Religionsprüfungen. — Erteilung des Religionsunterrichts. — Katechetische Fortbildung. — Portiunkula-Privileg. — Der Männertag 1947. Katholische Jugend. — Erstkommunikanten 1947. — Besorgung der Kirchenwäsche. — Auskunftsamt aus der Meldekartei für kirchliche Zwecke. Volkszählung vom 26. Januar 1946. — Pfarrpensionäre. — Suchanzeige. — Einlagen bei der Kath. Pfarrfründekasse in Freiburg i. Br. Priesterexerzitien. — Fründebesetzungen. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.



Nr. 17

Sirtenwort

zu den Friedensverhandlungen in Moskau

Geliebte Erzdiözesanen!

Am 10. März beginnen in Moskau die Verhandlungen, die unserem Volke nach sechs leidvollen Kriegsjahren, nach zwei schmerzlichen Jahren des Wartens den ersehnten Frieden schenken sollen.

Frieden! die Hoffnungen, die für uns dieses Wort in sich begreift, sind unübertrefflich zusammengefaßt in den Worten unseres Heiligen Vaters: Was wir ersehnen „ist ein wahrer Friede, der dieses Namens würdig ist, ein Friede, gesichert in Aufrichtigkeit und Rechlichkeit, in Gerechtigkeit und Wirklichkeitsinn, ein Friede ehrlichen und entschlossenen Einsizes zur vorbeugenden Meisterung jener wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit auch in Zukunft wieder leicht zu bewaffneten Konflikten führen könnten, ein Friede, den jeder rechtlich Gesinnte in jedem Volk, jeder Nation billigen kann, ein Friede, der die kommenden Geschlechter als die glückliche Frucht einer unglücklichen Zeit ansehen können, ein Friede, der eine säkulare, entscheidende Wende im Ja zu Menschenwürde und zur Freiheit in Ordnung darstellt, ein Friede, der wie eine „Magna Charta“ ist, welche die dunkle Epoche der Gewalt abschließt, ein Friede, der uns unter der barmherzigen Führung Gottes durch die zeitlichen Güter so hindurchgehen läßt, daß wir die ewige Seligkeit nicht verlieren“.

Geliebte Erzdiözesanen! Es ist schon für einen einzelnen Menschen, ohne daß Gottes Gnade ihm hilft, unmöglich, ganz zu erkennen und zu ver-

wirklichen, was ihm persönlich wahrhaft zum Frieden dient. Das gilt noch viel mehr, wenn es sich um den Frieden ganzer Völker handelt. Bei den kommenden Friedensverhandlungen geht es nicht nur um den Frieden für unser Volk, sondern um den Frieden der abendländischen Völkergemeinschaft, ja, um den Frieden der ganzen Welt. Allen Einsichtigen ist es klar, daß dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn nicht wie im Kriege Macht und Leidenschaft, sondern Versöhnlichkeit und Recht das letzte Wort sprechen.

Möge Gott den Sinn der Männer bei den Friedensverhandlungen lenken, denn nur dann wird es ein die Welt beglückender Friede sein, wenn Gottes Segen auf ihm liegt. Es steigt darum auch in den kommenden Wochen der Friedensverhandlungen zu Ihm unser inständiges Gebet. (Am Sonntag, dem 16. März wird uns in allen Kirchen tagsüber das Allerheiligste zum Gebet um den Frieden versammeln.) Während der ganzen Dauer der Friedensverhandlungen werden die Priester täglich beim hl. Opfer das Gebet um den Frieden als Gebet in schweren Anliegen beten. Den Gebeten nach der hl. Messe werden wir in der gleichen Zeit das Gebet anfügen:

„Herr Jesus Christus, Du hast in Deinem hl. Opfer, dessen Gedächtnis wir eben gefeiert haben, der Welt den wahren Frieden geschenkt; schenke uns, wir bitten Dich, durch die Wirksamkeit eben dieses Opfers jenen Frieden, der ein Abglanz Deines Friedens ist. Amen.“

Halte auch eure Kinder an, darum zur Königin des Friedens zu flehen. Verbindet dieses Gebet mit eurem Opfer, mit dem tagtäglichen, geduldigen und tapferen Opfer, das euch der Ausgang des Krieges auferlegte, mit dem heiligen Opfer, das Den auf unseren Altären gegenwärtig sein läßt, den die hl. Schriften selber „unseren Frieden“ heißen. Seid überzeugung, daß dieser Sturm eurer Gebete entscheidend dazu beitragen kann, den kommenden Frieden zu einem wahren Frieden zu machen, einem Frieden, wie unser Heiliger Vater sagt:

„Erstritten am Kreuzesholz, benezt vom Blute des Herrn der Welt, nicht vom Blute des Hasses und Verderbens, sondern der Liebe und der Verzeihung.“

Der Liebe und dem Erbarmen eben dieses unseres Herrn und Heilandes empfehlen wir euch und unser ganzes deutsches Volk und segnen euch im Namen des † Vaters und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Die Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Erzdiözese Freiburg:

Conrad, Erzbischof

Das vorstehende Hirtenwort ist am Sonntag, dem 9. März in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Alle Priester legen während der Dauer der Friedensverhandlungen die Oratio pro pace als imperata pro re gravi ein.

Nach allen stillen heiligen Messen ist vor der dreimaligen Anrufung

„Heiligstes Herz Jesu erbarme Dich unser“

mit den Gläubigen das gegen Ende des Hirtenwortes angeführte Gebet um den Frieden zu beten.

Freiburg i. Br., den 12. Februar 1947.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 18

Verehrung des seligen Bernhard

Eine Hauptaufgabe der deutschen Gegenwart liegt darin, eine christliche Jugend heranzubilden, die treu ihrem Glauben ergehen ist, ihr Leben in Reinheit erhält und zu charakterfesten Männern und Frauen für ihr späteres Leben heranreift. Es ist dies in erster Linie Aufgabe der Eltern und der Seelsorger, zumal jener, denen wir die Jugendführung innerhalb der Erzdiözese anvertrauten. Wir brauchen dazu aber vor allem den Segen von oben. Schon seit langem hat die katholische männliche Jugend sich den seligen Bernhard von Baden zum besonderen Schutzpatron erkoren. Im Verlauf des letzten Jahrzehnts sind leider mehrere Übungen seiner Verehrung in Wegfall gekommen. Die Wallfahrten nach Moncalieri haben aufgehört und auch sonst ist der Selige mehr in Vergessenheit geraten. Dem wollen wir damit steuern, daß wir die ganze Diözese bitten, die Verehrung des Seligen mit dem früheren Eifer wieder aufzunehmen und ihm namentlich die heranwachsende Jugend anzuvertrauen. Durch unsere Gebete werden vielleicht auch die Voraussetzungen geschaffen, die notwendig sind, daß in absehbarer Zeit der Heiligsprechungsprozeß unseres Seligen in Rom eingeleitet werden kann. Wir ordnen deswegen an, daß das im Magnifikat Seite 787 stehende Gebet viel fleißiger als bisher verrichtet wird, und daß wir den vorgeschriebenen Gebeten nach der hl. Messe die Anrufung anfügen: „Seliger Bernhard von Baden bitte für uns!“

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 19

Fastenopferwoche

So spricht Gott, der Herr: „Rufe ohne aufzuhören; wie eine Bosaune erhebe deine Stimme . . . Ist nicht das ein Fasten, wie ich es haben will: Löse unrechte Fesseln und drückende Bande; gib frei die Unterdrückten, zerbrich jedes ungerechte Joch. Brich dem Hungrigen dein Brot und führe Arme und Herbergslose in dein Haus. Wenn du einen Nackten siehst, bekleide ihn und verachte nicht dein Fleisch. Dann wird dein Licht hervortreten, dem Morgen gleich, und dein Heil rasch ausblühen.“ (Jsa. 58, 7/8). Dieses Wort des Propheten Isaias, das die Kirche zum Eingang der Fasten uns verkünden läßt, ist der wahrhaft göttliche Anruf für unsere Fastenopferwoche, die vom 9. — 16. März dieses Jahres stattfinden soll. Um diese Aufgabe geht es für uns alle. Gott will es. Die Not der Gefangenen, Armen, Hungernden, Frierenden, Obdachlosen schreit in der Tat zum Himmel. Wir sind gewiß auch bis jetzt nicht an ihr vorbei gegangen. Aber sie verlangt mehr als eine Hilfe, die nichts kostet und nicht wehe tut. Es ist buchstäblich so, daß wir unser kärgliches Brot noch brechen, von 2 Köcken einen an den Frierenden geben, unsere Wohnung mit dem Obdachlosen teilen müssen. Diese Liebestat wollen wir an den Anfang der Fastenzeit stellen. Jeder soll es als Gewissenspflicht betrachten, sein Möglichstes nicht nur an Geld, sondern auch an Kleidern, Wäsche, Geschirr etc. zu opfern. Die Mitglieder der Pfarrcaritas mögen in Stadt und Land alle katholischen Familien aufrufen und sie um ihre Gabe bitten. Sie mögen es tun im Auftrag ihres Erzbischofs, der sich als Vater der Armen weiß und alles tun möchte, um die schreiende Not zu lindern, der aber auch betend und segnend seine bischöflichen Hände erhebt, um Gottes Segen für jede Liebestat herabzuflehen.

Möge die Fastenopferwoche 1947 ein Beweis werden dafür, daß die christliche Caritas in alle Herzen ausgegossen ist durch den hl. Geist und unsere Caritasorganisationen in Stadt und Land die Mittel bringen, die man zur Bewältigung der großen Not braucht.

Freiburg i. Br., den 1. Februar 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 20

Krönungstag des heiligen Vaters Papst Pius XII.

Wir feiern am Sonntag, dem 9. März ds. Jahres (III. Quadragesimae) den neunten Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Ich ordne an, daß dieser Gedenktag gefeiert wird mit Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Weihegebet an das heilige Herz Mariä, Magnifikat S. 361 — im Sinn der von dem Heiligen Vater vollzogenen Weihe der Welt an die Gottesmutter — ein Vater Unser und Ave Maria für einen baldigen, gerechten Frieden und sakramentaler Segen.

Anstatt der sonst üblichen Imperata ist jene Nr. 4 zu nehmen.

Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Tages hinzuweisen und zum Gebet — Andacht Magnifikat S. 783 — anzueifern.

Wegen der für die Feier des Krönungstages verliehenen Ablässe verweise ich auf Amtsblatt 1939 S. 9 und 10. Diese Ablässe sind auch den Gefallenen und Verstorbenen zuwendbar.

Freiburg i. Br., den 5. Februar 1947.

Conrad, Erzbischof.

Nr. 21

Ord. 20. 1. 47

Spending der Firmung durch Priester

Der Hl. Stuhl hat mit Dekret der Hl. Kongregation der Sakramente vom 14. September 1946 (A. A. S. XXXVIII, pag. 349 ss.) über die Spending der Firmung durch Priester an Gläubige, welche sich infolge schwerer Krankheit in Todesgefahr befinden, eine Reihe von Bestimmungen erlassen, von denen wir die wichtigsten dem hochw. Klerus zur Kenntnis bringen.

Decretum

de Confirmatione administranda iis, qui ex gravi morbo in mortis periculo sint constituti.

Apostolico mandato . . . fideliter obsecundans haec Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum praesentibus litteris, quae infra recensentur, statuenda decrevit:

1. — Ex generali Apostolicae Sedis indulto, tamquam ministris extraordinariis (can. 782 § 2) facultas tribuitur conferendi sacramentum Confirmationis, in casibus tantum et sub conditionibus infra enumeratis, sequentibus presbyteris, iisdemque dumtaxat:

a) parochis proprio territorio gaudentibus, exclusis igitur parochis personabilibus vel familiaribus, nisi et ipsi proprio, licet cumulativo, fruuntur territorio;

b) vicariis, de quibus in canone 471, atque vicariis oeconomis;

c) sacerdotibus, quibus exclusive et stabiliter commissa sit in certo territorio et cum determinata ecclesiae plena animarum cura cum omnibus parochorum iuribus et officiis.

2. — Praefati ministri confirmationem valide et licite conferre valent per se ipsi, personaliter, fidelibus tantummodo in proprio territorio degentibus, personis non exceptis in locis commorantibus a paroeciali iurisdictione subductis: non exclusis igitur seminariis, hospitibus, valetudinariis, aliisque omne genus institutis etiam religiosis quoquo modo exemptis (cfr. can. 792): dummodo hi fideles ex gravi morbo in vero mortis periculo sint constituti, ex quo decessuri praevideantur.

Si huiusmodi mandati limites iisdem ministri praeteregreantur, probe sciant se perperam agere et sacramentum nullum conficere, incolumi praeterea manente statuto canonis 2365.

3. — Hac facultate uti possunt tum in ipsa episcopali urbe tum extra ipsam, sive sedes plena sit sive vacans, dummodo Episcopus dioecesanus ha-

beri non possit vel legitime impediatur quominus Confirmationem per se ipse valeat conferre, nec alius praesto sit Episcopus communionem habens cum Apostolica Sede, licet titularis tantum, qui sine gravi incommodo ipsi suffici queat.

4. — Confirmatio conferatur servata disciplina per Codicem I. C. inducta et ad rem accommodata, nec non ritu adhibito ex Rituali Romano excerpto, quae fuse et ex integro infra transscribuntur: gratis vero quovis titulo est conferenda.

5. — Si confirmandi rationis usum sint assecuti, praeter statum gratiae, aliqua dispositio atque instructio requiritur ut fructuose hoc sacramentum valeant suscipere. Ministri igitur est pro singulorum aegrotorum captu eos edocere de his, quae scitu sunt necessaria, intentionem aliquam suscitando percipiendi hoc sacramentum ad robur animae conferendum. Curari autem debet ab his, ad quos spectat, ut si dein convaluerint, opportunis institutionibus circa fidei mysteria, naturam atque effectum huius sacramenti diligenter instruantur. (Cfr. can. 786.)

6. — Ad normam can. 798, collati sacramenti adnotationem minister extraordinarius in paroeciali confirmatorium libro peragat, ibidem inscribendo nomen suum ac nomina confirmati (et si eius subditus non sit, etiam illius dioecesis et paroeciae), parentum et patrini, diem et locum, adiectis demum verbis: „confirmatio collata est ex Apostolico indulto, urgente mortis periculo ob gravem confirmati morbum“. Adnotatio facienda est etiam in libro baptizatorum ad normam can. 470 § 2.

Si confirmatus sit alienae paroeciae, quamprimum minister ipse de collato sacramento parochum confirmati proprium certiores reddat per authenticum documentum, quod omnes notitias completatur, de quibus supra.

7. — Ministri extraordinarii tenentur praeterea singulis vicibus statim ad Ordinarium dioecesanum proprium authenticum nuntium mittere collatae a se Confirmationis, additis adiunctis omnibus in casu concurrentibus.

8. — Ordinarii loci est ministros extraordinarios, de quibus supra, huius decreti praescriptiones meliorem, quem censuerit, modo edocere, iisdemque singulatim explanare ut pares omnino inveniuntur tam gravi negotio obeundo.

9. — Eiusdem Ordinarii loci officium est quolibet anno, sub initio anni proxime insequentis, relationem mittere ad hanc S. Congregationem de numero confirmatorum, necnon de ratione a ministris extraordinariis suae ditionis in tam praeclearo munere perfungendo adhibita.

SSmus Dominus Noster Pius divina Providentia Pp. XII, in Audientia Excmo Secretario huius Sacrae Congregationis die 20 Augusti 1946 concessa, decretum de quo supra approbare et Apostolica Auctoritate munire dignatus est, contrariis quibuslibet, etiam speciali mentione dignis, minime obstantibus; mandavitque ut idem decretum, in Actorum Apostolicae Sedis commentario officiali edendum, vim legis habere incipiat a die 1 Ianuarii 1947.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis de Disciplina Sacramentorum, die 14 Septembris anni 1946.

D. Card. Jorio, Praefectus

L. + S.

F. Bracci, Secretarius

Der Ritus, welcher von Priestern, die aufgrund dieses Apostolischen Indultes das Sakrament der Firmung spenden, zu beobachten ist, ist im Appendix ad Rituale Romanum sub titulo „De Confirmatione“ pag. 368 ss. enthalten.

Nr. 22

Ord. 10. 2. 47

Seligspredung des ungarischen Bischofs und Predigers Tihamer Toth

Seine Eminenz Kardinal Mindszenti, Fürstprimas von Ungarn und Erzbischof von Gran, teilt mit, daß er den Seligsprechungsprozeß des im Jahre 1940 als Bischof von Beszprem verstorbenen Kanzelredners und geistlichen Schriftstellers Tihamer Toth eingeleitet habe. Er ersucht auch die deutschen Bischöfe, gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes eine genaue Nachprüfung über das gesamte, dem genannten Diener Gottes zugeschriebene Schrifttum anzustellen. Die Gläubigen unserer Erzdiözese sollen daher aufgefordert werden bis zum 15. März d. Js. alle Schriftstücke des Dieners Gottes (mit Ausnahme der in deutscher Übersetzung erschienenen gedruckten Predigten und Schriften für die Jugend), die etwa in ihrem Besitze sind, uns zur Verfügung zu stellen, auch wenn sie nur von ihm diktiert oder unterschrieben sein sollten, also Briefe, Aufzeichnungen, Tagebücher usw. Wer die Originale zu behalten wünscht, ist verpflichtet, eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift abzugeben.

Nr. 23

Ord. 14. 2. 47

Schutz des Allerheiligsten

Wir haben Veranlassung, auf den Schutz des allerheiligsten Sakramentes und auf die Anordnungen der hl. Sakramentenkongregation — „über die sorgfältige Aufbewahrung der heiligen Eucharistie“ Amtsblatt Nr. 21 1938 S. 447 — hinzuweisen.

Um den Gefahren der Verunehrung möglichst vorzubeugen, verordnen wir, daß in dem Tabernakel nur die notwendigsten hl. Gefäße sich befinden und als solche nicht hochwertige verwendet werden.

über Nacht empfiehlt es sich mancherorts, das hl. Sakrament in das Pfarrhaus zu übertragen.

Weiterhin ist es angezeigt, hochwertige Kunstgegenstände, namentlich leicht bewegliche, wirksam zu schützen und allenfalls aus der Kirche zu entfernen und in Sicherheit zu bringen.

Nr. 24

Ord. 29. 1. 47

Frühjahrskonferenzen

Auf den Frühjahrskonferenzen dieses Jahres ist folgendes Thema zu erörtern:

„Wie können und sollen die zur Vorbereitung und Veranstaltung der

Volksmissionen ergangenen allgemeinen Weisungen (s. „Amtsblatt“ d. J., St. 1, S. 191) im Einzelnen wirksam durchgeführt werden und welche durch die Zeitlage bedingten besonderen Verhältnisse sind dabei zu berücksichtigen?“

Es wolle jeweils wenigstens ein Referat gehalten und der Gegenstand alsdann ausgiebig besprochen werden, über den Verlauf der Konferenz ist ein eigentlicher protokollarischer Bericht vorzulegen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Frühjahrskonferenz denselben amtlichen Charakter trägt wie die der Herbstzeit, und daß darum alle den Kapiteln angehörigen Geistlichen zu deren Besuch verpflichtet sind. Im Falle rechtmäßiger Verhinderung ist das Dekanat zu verständigen.

Nr. 25

Ord. 3. 2. 47

Die weltliche Feier der Sonn- und Festtage

Zur Beseitigung der in der nationalsozialistischen Zeit auf dem Gebiete des Schutzes der Sonn- und Feiertage getroffenen Regelung haben die Landesverwaltungen von Südb- und Nordbaden nachstehende Feiertagsverordnung erlassen:

I. Südbaden.

Rechtsordnung über die Festlegung der Feiertage (v. 22. 10. 1946, Amtsblatt der Landesverwaltung Baden 1946, Stk. 20, S. 121).

§ 1

Außer den Sonntagen sind Feiertage

a) Die staatlich anerkannten Feiertage:

1. der Neujahrstag,
2. der Ostermontag,
3. der Himmelfahrtstag,
4. der Pfingstmontag,
5. Allerheiligen,
6. der Christtag,
7. der Stefanstag,
8. der Fronleichnamstag in Gemeinden, in denen die katholische Konfession Pfarrechte hat,
9. der Karfreitag in Gemeinden, in denen die protestantische Konfession Pfarrechte hat,
10. der 1. Mai.

b) Die kirchlichen Feiertage:

1. der Dreikönigstag,
2. der Josefstag,
3. der Gründonnerstag,
4. Peter und Paul,
5. Mariä Himmelfahrt,
6. Mariä Empfängnis.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen über die Festlegung der Feiertage außer Kraft.

Laut Schreiben des Bad. Ministeriums des Innern — französisches Besatzungsgebiet — in Freiburg i. Br. vom 12. Februar 1947 Nr. 52 206 gilt bis zu

einer Neuregelung des Feiertagsrechtes hinsichtlich des Schutzes der Feiertage die badische landesherrliche Verordnung über die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage vom 18. Juni 1892 in der vor Einführung der reichsrechtlichen Vorschriften über das Feiertagsrecht gültigen Fassung. Anstelle der in § 1 Ziff. 1 der landesherrlichen Verordnung aufgezählten Festtage treten die in § 1 Ziff. a der Rechtsordnung vom 22. Oktober 1946 festgelegten staatlich anerkannten Feiertage, anstelle der in § 1 Ziff. 2 der landesherrlichen Verordnung aufgezählten Festtage treten die in § 1 Ziff. b der Rechtsordnung vom 22. Oktober 1946 festgelegten kirchlichen Feiertage.

II. Nordbaden.

Verordnung des Staatsministeriums über den polizeilichen Schutz der Sonn- und Feiertage in Württemberg-Baden vom 20. 12. 1945 (Amtsblatt der Landesverwaltung Baden in Karlsruhe 1946 S. 150 f.).

B) Für Baden.

Auf Grund des § 23 des Polizeistrafgesetzbuches:

§ 1

Der Schutz der Sonn-, Fest- und Feiertage in Baden wird ausschließlich durch die Vorschriften der Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betreffend, vom 16. Juni 1892 nach deren mehrfach abgeänderten und ergänzten Fassung geregelt.

§ 2

1. Fest- und Feiertage außerhalb der Sonntage sind:

a) Gebotene Festtage:

Neujahrstag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, ferner in den Gemeinden, in welchen die katholische Konfession Pfarrechte hat: der Fronleichnamstag, und in Gemeinden, in welchen die evangelische Konfession Pfarrechte hat: der Karfreitag.

b) Kirchliche Festtage:

Dreikönigstag, Gründonnerstag, Peter und Paul, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Maria Empfängnis.

2) Der 1. Mai ist gleichfalls Feiertag (gebotener Festtag) im Sinne dieser Verordnung.

C) Für Württemberg und Baden.

Folgende Vorschriften treten mit Erlaß dieser Verordnung außer Kraft:

I. Reichsvorschriften.

1. a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129), mit der Durchführungsverordnung vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
- c) Verordnung über den Schutz des Bußtags vom 10. November 1942 (RGBl. I S. 639).
2. a) Erlaß über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. Februar 1939 (RGBl. I S. 322),
- b) Verordnung über den Schutz des Heldenge-

denktages vom 8. März 1939 (RGBl. I S. 427).

3. a) Verordnung über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363).
- b) Die Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Krieg vom 27. September 1939 (RGBl. I S. 1949), vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 681), vom 25. Februar 1941 (RGBl. I S. 124) und vom 17. Januar 1942 (RGBl. I S. 30).

III. Badische Vorschriften.

1. Verordnung vom 17. 12. 1934 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. B. Bl. S. 312),
2. Verordnung vom 13. 3. 1941 über den Schutz staatlich nicht anerkannter kirchlicher Feiertage (G. u. B. Bl. S. 61).

Nach der Erklärung des Badischen Ministeriums — französisches Besatzungsgebiet — in Freiburg vom 6. 4. 1946 Nr. 7016 besitzt die katholische Kirche in denjenigen Gemeinden Pfarrechte, in denen eine katholische Pfarrei oder Kuratie besteht, ferner fallen unter diese Begriffsbestimmung die Gemeinden, in denen regelmäßig wenigstens einmal am Sonntag Pfarrgottesdienst abgehalten wird. Endlich wird das Vorhandensein der Pfarrechte als gegeben erachtet in den Gemeinden, in denen zwar nicht regelmäßig Pfarrgottesdienst abgehalten werden kann, deren Einwohner aber überwiegend dem katholischen Bekenntnis angehören. Maßgebend hierfür werden die Ergebnisse der letzten amtlichen Volkszählung sein.

Diese Begriffsbestimmung hat der Präsident des Landesbezirks Baden — Innere Verwaltung — in Karlsruhe durch Schreiben vom 27. August 1946 Nr. 22946 betr. polizeilicher Schutz der Sonn- und Feiertage; Auslegung des Begriffs „Pfarrechte“ auch für Nordbaden für verbindlich erklärt. Diese Bestimmung gilt auch für die vereinigte evangelisch-protestantische Landeskirche hinsichtlich des Karfreitags.

Bezüglich des Gründonnerstags bleibt es bei dem bisherigen Zustand.

Nr. 26

Ord. 31. 1. 47

Religionsprüfungen

Zur Bornahme der Religionsprüfungen werden die Erzbischöflichen Schulinspektoren im Laufe dieses Schuljahres nach Möglichkeit die Schulen selbst aufsuchen. Jedenfalls haben die Pfarrämter dem zuständigen Schulinspektor rechtzeitig einen aufschlußreichen Vorbericht vorzulegen. Den zusammenfassenden Jahresbericht werden uns die Erzbischöflichen Schulinspektoren bis 1. August dieses Jahres erstatten.

Nr. 27

Ord. 8. 2. 47

Erteilung des Religionsunterrichts

Zur Vorlage an die Militärbehörden benötigen wir die Personalangaben der Katechetinnen, Seelsorgehelferinnen und Schwestern, die im Besitz der Missio canonica Religionsunterricht in den Schulen erteilen. Jedes Pfarramt, das durch solche Helferinnen

nen Religionsunterricht in der Schule erteilen läßt, hat sofort die erforderliche Vorlage (Zeugnisse und Fragebogen in dreifacher Fertigung) zu machen, damit die Genehmigung der Militärbehörde nachgesucht werden kann und die Unterrichtserteilung keine Unterbrechung erfährt.

Nr. 28

Ord. 20. 1. 47

Katechetische Fortbildung

Nachdem im Schuljahr 1944/45 die Schrift Goetzels „Auf dem Weg zu einem neuen Katechismus“ den Katechetischen Konferenzen zur Besprechung gegeben war, ist in diesem Jahr der inzwischen erschienene Probedruck des vom Deutschen Katechetenverein herausgegebenen Katechismus zum Gegenstand der Prüfung und Erprobung zu machen. Der Verlag Herder wird jedem Dekanat zwei Exemplare des Probedruckes zustellen. Die Konferenzleiter werden die Gutachten der Referenten und das Ergebnis der Konferenzberatung bis 1. August d. J. uns vorlegen.

Nr. 29

Ord. 18. 1. 47

Portiunkula-Privileg

Die Besuche für Erlangung des Portiunkula-Privilegs, das nunmehr allen Kirchen, Kapellen, Oratorien und Behelfsgebetsstätten verliehen werden kann, sind bis zum

15. März 1947

bei uns — jeweils nur durch das zuständige Pfarramt — einzureichen. Nach diesem Termin einlaufende Besuche können in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Gesuche sind vorzulegen:

1. Für jene Kirchen, Kapellen usw., welche 1940 auf 7 Jahre dieses Privileg erhalten haben. Die früheren Reskripte sind beizufügen.
2. Für jene Kirchen, Kapellen usw., die 1945 — jedoch nur für dieses Jahr und für 1946 dieses Privileg erhalten haben (mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse), sodaß deren Geltungsdauer abgelaufen ist.
3. Für solche Kirchen, Kapellen usw., für welche dieses Privileg erst mals gewünscht wird.

Nr. 30

Ord. 12. 2. 47

Der Männertag 1947

Auch in diesem Jahre ist gemäß den Richtlinien für die Männerseelsorge und das Katholische Männerwerk am Feste des heiligen Joseph, des himmlischen Schutzherrn des katholischen Männerwerkes, (19. März 1947) oder an dem auf dieses Fest folgenden Sonntag (23. März 1947) in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese der „Männertag“ als Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Männer aller Stände und Berufe zu begehen. Vorschläge und Winke für die praktische Gestaltung und Durchführung des Männertages werden allen Pfarrämtern durch die Diözesanleitung des katholischen Männerwerkes zugehen. Am

Männertage geben die Männer ihr Opfer für das katholische Männerwerk.

Da der Erfolg des Männertages wesentlich von der Vorbereitung abhängt, wollen die Geistlichen der einzelnen Dekanate in Verbindung mit dem Dekanatsmännerseelsorger und einem Kreis aktiver katholischer Männer die Durchführung des Männertages in den Pfarreien und Dekanaten alsbald eingehend besprechen. Die in dem katholischen Männerwerk zusammengeschlossenen Gruppen und Gemeinschaften katholischer Männer mögen dafür Sorge tragen, daß ihre Mitglieder den Männertag dadurch auszeichnen, daß sie am Morgen in einem gemeinsamen Gottesdienst zur heiligen Kommunion gehen und im Sinne der actio catholica apostolisch auf andere Männer einwirken, damit auch sie an diesem Tage zum Tische des Herrn gehen und die heilige Osterkommunion empfangen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, möge am Nachmittag oder zu einer geeigneten Stunde am Abend eine religiöse Feierstunde für die Männer veranstaltet werden. Sofern die Möglichkeit dazu besteht, kann an einem günstig gelegenen Orte des Dekanates eine gemeinsame religiöse Kundgebung (Wallfahrt) der Männer aller oder auch mehrerer Pfarreien des Kapitels durchgeführt werden.

Als Thema soll in allen Gottesdiensten und Feiern behandelt werden:

Soziale Gerechtigkeit und soziale Liebe, die Grundforderungen der Erneuerung der menschlichen Gesellschaft.

Bei der praktischen Ausführung dieses Themas ist vor allem auch auf die Bedeutung des Gebetes, des Opfers und der Sühne hinzuweisen, zumal der hl. Vater immer wieder gerade diesen Gedanken betont. Die katholischen Männer mögen angehalten werden, sich besonders im Monat März der vom Herrn Erzbischof ausgegebenen Gebetsmeinung: „Ausbreitung und Vertiefung des Männerwerkes in der Erzdiözese“ zu erinnern sowie an allen Mittwoch des Jahres der Anliegen des katholischen Männerwerkes und der katholischen Männer überhaupt zu gedenken und sie dem heiligen Joseph, dem himmlischen Schutzherrn des katholischen Männerwerkes, zu empfehlen.

Wir legen größten Wert darauf, daß die von der Diözesanleitung des Katholischen Männerwerkes begonnene Schulungsarbeit der Vertrauensleute und Obmänner des katholischen Männerwerkes mit allem Eifer fortgesetzt wird. Die Pfarrgeistlichen ersuchen wir, einsatzfähige und einsatzwillige Männer zur Teilnahme an den Schulungskursen und Werkwochen zu veranlassen und ihnen, wenn erforderlich, aus örtlichen kirchlichen Mitteln eine Beihilfe zu gewähren.

Am Männertag (19. bzw. 23. März 1947) ist in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese für die Zwecke der Männerseelsorge und des katholischen Männerwerkes eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Dieselbe ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Ergebnisse sind alsbald an die Erzdiözesanverwaltung in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto: Freiburg Nr. 84 und Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden.

Nr. 31

Ord. 7. 2. 47

Ratholische Jugend

Wir geben nachstehend die Entscheidung der französischen Militärregierung — Land Baden — in Freiburg i. Br. vom 24. Januar 1947 Nr. 2156/SPZ/D/WM über die Zulassung der „Ratholischen Jugend (Frauenjugend)“ bekannt:

L'Association „Katholische Jugend, Abteilung Frauenjugend in Baden“ (Jeunesse catholique féminine de Bade) est autorisée dans la Zone française d'occupation du Pays de Bade conformément à l'ordonnance N° 25 du Commandant en Chef en Allemagne et à l'arrêté N° 28 de l'Administrateur Général en date du 13 décembre 1945.

Les statuts de la „Katholische Jugend, Abteilung Frauenjugend in Baden“ tels qu'ils nous ont été présentés sont approuvés.

pr. Le Commissaire de la République

Délégué Supérieur pr. le G. M. de Bade.

Die kirchliche Arbeit unter der katholischen Frauenjugend der Erzdiözese vollzieht sich nach den vom Herrn Erzbischof genehmigten Richtlinien (vgl. „Seelsorge in der Zeit“, Heft 1/1946), die allen Pfarrämtern zugestellt wurden. Weitere Vorschläge und Anregungen für die Arbeit ergehen durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt (kath. Frauenjugend) in Freiburg, Schwaighoffstraße 6.

Nr. 32

Ord. 17. 1. 47

Erstkommunikanten 1947

Wie uns aus Pfarreien berichtet wurde, werden einzelne Kinder, die, ihrem Alter entsprechend, zu den diesjährigen Erstkommunikanten gehören sollten, von ihren Angehörigen von dem Vorbereitungsunterricht ferngehalten mit der Begründung, daß für den Festtag nicht die geeigneten Kleider, Schuhe usw. beschafft werden könnten.

In der gegenwärtigen Notzeit müssen wir uns allgemein mit einem schlichteren, einfacheren Aussehen auch hinsichtlich des Erstkommunionstages abfinden. Jedenfalls sollte keinem Kinde die große Gnade und die heilige Freude der Weißen Sonntagsgemeinschaft aus den erwähnten Gründen verweigert werden.

Im übrigen sind die caritativen Organisationen in Stadt und Land allenthalben seit Wochen bemüht, den Familien der Erstkommunikanten Unterstützung — Kleider, Schuhe — zu vermitteln. Auch die nachbarliche Hilfsbereitschaft wird sich an diesem Festtag sicherlich bewähren.

Nr. 33

Ord. 14. 1. 47

Beforgung der Kirchenwäsche

Auf unseren Antrag hat das Badische Wirtschaftsministerium — Französisches Besatzungsgebiet — die Wirtschaftsämter angewiesen, jedem Pfarramt monatlich 500 gr Seifenpulver für die Beforgung der Kirchenwäsche zuzuteilen.

Nr. 34

Ord. 21. 1. 47

Auskunft aus der Meldkartei für kirchliche Zwecke

Das Badische Ministerium des Innern, französische Besatzungszone, erklärt auf unsere Eingabe bezüglich der Auskünfte aus der Meldkartei für kirchliche Zwecke unterm 10. Januar 1947 Nr. 63828 folgendes, nachdem in nationalsozialistischer Zeit diese Auskünfte verweigert worden waren:

„Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, daß den Kirchenverwaltungen in Abänderung des Runderrlasses des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 30. September 1938 (RMBl. 1938 S. 1625) auf deren Antrag listenmäßige Aufstellungen über Zu-, Fort- und Abzüge erteilt werden, soweit hierdurch nicht eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeitskräfte entsteht. In größeren Gemeinden wird eine Anfertigung solcher Listen wegen Überlastung des Meldeamtes nicht möglich sein. In diesen Fällen bleibt es den Kirchenverwaltungen überlassen, sich im Benehmen mit den örtlichen Meldeämtern auf geeignete Weise Kenntnis von den für die Seelsorge und die Erhebung der Kirchensteuer notwendigen Personalveränderungen zu beschaffen.“

Nr. 35

Ord. 24. 1. 47

Volkszählung vom 26. Januar 1946

Nachstehend geben wir aus einer Veröffentlichung des Service de Statistiques et d'Etudes Economiques in Freiburg dem hochw. Klerus nachstehende Angaben bekannt:

Die Bevölkerung der französischen Besatzungszone Badens (1174374) verteilt sich hinsichtlich ihrer Religionszugehörigkeit wie folgt:

Röm. kath. Christen: 840 099 (71,54 %).

Griech. kath. Christen: 937 (0,08 %).

Altkatholiken: 4 517 (0,38 %).

Griech. Orthod. Kirche: 546 (0,05 %).

Evangelische Christen:

a) Landes- und Freikirchen: 301 772 (25,7 %).

b) Sonstige Evgl. Rel.-Gemeinschaften: 1540 (0,13 %).

Israeliten: 262 (0,02 %).

Angeh. sonstiger Glaubensbekenntnisse: 6 204 (0,53 %).

Gottgläubige: 13 664 (1,16 %).

Glaubenslose: 4 833 (0,41 %).

Gegenüber der Volkszählung vom 17. 5. 1939 ergab die Zählung des Jahres 1946 eine Zunahme der weiblichen Bevölkerung um 55 542, dagegen eine Abnahme der männlichen Bevölkerung um 85 284, also eine Gesamtzunahme um 29 742.

Die Geschlechter sind in den verschiedenen Altersstufen wie folgt vertreten:

unter 6 Jahren: m. 61 973, w. 59 808.

6 bis unter 10 Jahren: m. 49 827, w. 48 103.

10 bis unter 14 Jahren: m. 41 113, w. 39 678.

14 bis unter 18 Jahren: m. 39 956, w. 40 009.

18 bis unter 50 Jahre: m. 167 876, w. 326 163.

50 bis unter 66 Jahre: m. 83 718, w. 111 636.

66 Jahre und darüber: m. 47 548, w. 56 966.

total: m. 492 011, w. 682 363.

Nr. 36

Ord. 23. 1. 47

Pfarrpensionäre

Das Fürstl. zu Waldburg Wolfegg'sche Hospital zu Neutann, Kr. Ravensburg, sucht einen Spitalgeistlichen, dem die Verpflichtung obliegt, die seelsorgerliche Betreuung der etwa 60 Spitalinsassen nebst täglicher hl. Messe zu übernehmen. Der Hausgeistliche erhält dafür freie Wohnung im dortigen Kaplaneihaus (6 Zimmer und Küche und Nebenräume). Meldungen wollen an uns zur Weiterleitung gerichtet werden.

Nr. 37

Ord. 11. 2. 47

Suchanzeige

Gesucht wird: Tag und Ort des Todes sowie der Beerdigung des Konstantin Keller, geb. am 20. Mai 1812 in Hilzingen (Hegau). In Frage kommen in erster Linie die Pfarreien des Seekreises. Zweckdienliche Mitteilungen (Auszug aus dem Totenbuch) sind zu richten an Herrn Fabrikant August Maier in Singen a. S., Postfach 88. Für den Nachweis ist eine entsprechende Prämie ausgesetzt.

Nr 38

DStR. 14. 1. 47

Einlagen bei der Kath. Pfarrpründekasse in Freiburg i. Br.

Die Katholische Pfarrpründekasse in Freiburg i. Br. ist wie die öffentlichen Geldanstalten gezwungen, die bei ihr stehenden Einlagen auch für das Kalenderjahr 1946 nicht zu verzinsen, da der Ertragsausfall von einem großen Teil ihres Vermögens angehalten hat.

Priestererexziten

Exerzitienhaus „Himmelspforte“ Wyhlen (Oberrhein). Vom Montag, den 21. bis Freitag, den 25. April 1947, beginnend, am Abend des erstgenannten und schließend am Morgen des letztgenannten Tages. Exerzitienmeister P. Dümpelmann, Freiburg i. Br. Anmeldungen an das Exerzitienhaus „Himmelspforte“ Wyhlen (Oberrhein). Die Lebensmittelmarken oder besser Lebensmittel in natura sind mitzubringen.

Kapuzinerkloster Stühlingen vom 17. bis 20. April für die Geistlichen der angrenzenden Kapitel. Exerzitienmeister: P. Guardian Paulus O. M. Cap. in Stühlingen.

Pründebefetzungen

- Die kanonische Institution haben erhalten am:
19. Jan.: Birkle Paul, Pfarrverweser in Ebnet, auf diese Pfarrei.
19. Jan.: Guggel Stephan, Pfarrer in Fischingen, auf die Pfarrei Rangendingen.

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Joseph Lipp s auf die Pfarrei

Kirchen-Hausen mit Wirkung vom 15. Februar 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alfons Harbrecht auf die Pfarrei Sulz mit Wirkung vom 1. März 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Alois Hauser auf die Pfarrei Oberweier bei Rastatt, des Erz. Geistlichen Rates Stadtpfarrers Julius Popp auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Lahr i. Schw. und des Pfarrers Joseph Hermann Vogt auf die Pfarrei Fürstenberg mit Wirkung vom 16. April 1947 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Bräunlingen, decanatus Donaueschingen.

Busenbach, decanatus Ettlingen

Emmendingen, decanatus Waldkirch

Karlsruhe-Mühlburg, decanatus Karlsruhe

Lahr, ad St. Petrum et Paulum, decanatus Lahr.

Lienheim, decanatus Klettgau

Sulz, decanatus Lahr.

Collatio libera. Petitiones intra 4 hebdomadas proponendae sunt.

Hausen am Andelsbach, decanatus Sigmaringen.

Klosterwald, decanatus Sigmaringen.

Zimmern, decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.

Petitiones intra 4 hebdomadas camerae aulicae Principis in Sigmaringen proponendae sunt.

Hondingen, decanatus Donaueschingen.

Ringingen, decanatus Veringen.

Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones

intra 4 hebdomadas camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Hilsbach, decanatus Waibstadt

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra

4 hebdomadas camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

4. Jan.: Bickenhauser Karl Konstantin, resign. Pfarrer von Laufenburg, gest. in Bräunlingen.

2. Febr. Biedermann Franz, resign. Pfarrer von Sasbachwalden.

13. Febr. Blink Friedrich, Pfarrer in Karlsruhe-Durlach.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.